

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Einberufung zum Militär dienst. Behandlung der Zivilbediensteten]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

betreffenden Orts zu vermerken, daß den Hinterbliebenen nach den gesetzlichen Bestimmungen keinerlei Anspruch auf Versorgungsgehalt aus der *B a d i s c h e n* Staatskasse zusteht.

Den Dienststellen wird es zur Pflicht gemacht, den Hinterbliebenen der ihnen unterstellt gewesenen Beamten, Bediensteten und Arbeitern zur Erlangung der Versorgungsgebührrnisse mit Rat und Tat behilflich zu sein.

Nr. M 11. 109/1915. Nr. 11. Nach der Bestimmung der Verfügung Nr. Zb 1 a, Nachrichtenblatt 139/1914, lfd. Nr. 18, letzter Absatz, Seite 816/17, haben nur die Angehörigen solcher Arbeiter, die infolge ihrer Verwendung als freiwillige Kriegsfrankenpfleger aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden und ausschließlich im Sanitätsdienst der Militärverwaltung oder des Roten Kreuzes beschäftigt sind, die Beihilfe nach Absatz 4 a bis f der genannten Verfügung Seite 815 zu erhalten. Zur Erlangung der Beihilfe ist die Vorlage einer Bescheinigung der Militärverwaltung oder der zuständigen Stelle des Roten Kreuzes, woraus ersichtlich ist, daß sie als freiwillige Kriegsfrankenpfleger eingestellt sind, erforderlich.

Arbeiter, die neben dem Sanitätsdienst auch noch bei der Eisenbahnverwaltung Dienst leisten, haben für die Zeit der Dienstleistung bei der Eisenbahnverwaltung die hierauf entfallende regelmäßige Vergütung zu erhalten.

Zum Eintritt als freiwilliger Krankenträger ist die Genehmigung der Generaldirektion erforderlich.

Militärdienst, hier Behandlung der militärpflichtigen Zivilbediensteten im Falle der Einberufung zum Militärdienst

Ministerium der Finanzen, Nr. 3146 vom 12. 4. 15.

Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes. NBl 47/1915. Nr. 3.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 3. April 1915, Nr. 288, gnädigt geruht,

1. zum Vollzug der Bestimmung unter I Ziffer 3 Absatz 4 der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, (die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend Gesetze- und Verordnungsblatt Seite 457) folgendes zu bestimmen:

„Beamten, die für die Dauer des Krieges mit immobilen oberen Beamtenstellen der Militärverwaltung wirklich beliehen werden und die in dieser Verwendung als Besoldung das niedrigste Friedenseinkommen dieser Stellen und außerdem eine Kriegszulage, diese bestehend

- a) in drei Zwanzigstel des Höchstgehalts der verliehenen Stelle bei Verwendung am bisherigen Wohnort,
- b) in dem ermäßigten Tagegeld nach dem für die verliehene Stelle zuständigen Satze bei Verwendung außerhalb des bisherigen Wohnorts,

erhalten, ist diese Kriegszulage nach I Ziffer 3 letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen auf das Zivildienst Einkommen nicht anzurechnen; dagegen ist das übrige Militäreinkommen mit seinem ganzen Betrage auf das Zivildienst Einkommen — unter Wahrung des Mindesteinkommens von 3 600 M beim Zutreffen der Ziffer 3 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen — anzurechnen. Ist das übrige Militäreinkommen höher als das Zivildienst Einkommen, so verbleibt der überschießende Betrag dem Beamten.

Werden Beamte für die Dauer des Krieges mit Stellen unterer Beamten der Militärverwaltung wirklich verliehen, so findet eine Anrechnung ihres Militäreinkommens auf das Zivildienst Einkommen überhaupt nicht statt.

Bei Beamten, die die Befoldung eines oberen Beamten der Militärverwaltung in mobilen Stellen beziehen, ist nach wie vor nach den Bestimmungen unter I Ziffer 3 Absatz 1 und 2 zu verfahren.

Bei Beamten, die in der Eigenschaft von Mannschaften (Unteroffizieren) als Beamten-Stellvertreter mit den für diese zuständigen Bezügen verwendet werden, findet — ebenso wie bei den Offizierstellvertretern — eine Anrechnung der Kriegsbesoldung auf das Zivildienst Einkommen nicht statt, gleichviel ob die Verwendung bei mobilen oder immobilen Formationen erfolgt.

Ob eine immobile Beamtenstelle der Militärverwaltung als wirklich verliehen zu betrachten ist, darüber müssen die Mitteilungen der Militärbehörden an die Zivilbehörden (vgl. I Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen) Auskunft geben.

Die vorstehenden Bestimmungen zu Ziffer 3 Absatz 4 treten am 1. März 1915 in Wirksamkeit.

2. Zu genehmigen, daß zur Bewilligung von Beihilfen an nichtetatmäßige Beamte und Lehrer, die infolge des Krieges über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Militärdienste zurückgehalten werden, die Summe von 50 000 M zu Lasten des in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1915 bewilligten Kredits von 35 Millionen Mark bereitgestellt wird.

Zum Vollzug der Bestimmung unter Ziffer 2 — Beihilfen betreffend — wird bemerkt:

Ein Bedürfnis, den hier in Betracht kommenden nichtetatmäßigen Beamten nach Ablauf der Friedensdienstzeit Beihilfen zu gewähren, wird nur insoweit anzuerkennen sein, als ihnen durch die längere Zurückbehaltung im Heeresdienst besondere Kosten erwachsen sind oder erwachsen, die sie aus eigenen Mitteln oder aus den Militärbezügen nicht bestreiten können, oder als Angehörige vorhanden sind, die von dem einberufenen Beamten vorher ganz oder in der Hauptsache unterhalten wurden.

Vorausgesetzt ist dabei zunächst, daß der im Heeresdienst zurückgehaltene nichtetatmäßige Beamte schon im Zeitpunkt seiner Einberufung zum Militärdienst ständig gegen Entgelt verwendet

war und sicher ist, daß er nach erfüllter Militärpflicht beim Wiedereintritt in den Zivildienst alsbald eine bezahlte Stelle erhalten hätte.

Von einer bestimmten Umgrenzung der Höhe der Beihilfen wird in Anbetracht der Verschiedenheit der zu berücksichtigenden Verhältnisse vorerst abgesehen. Es bleibt vorbehalten, hierüber Bestimmungen zu erlassen, wenn dies nach den zu machenden Erfahrungen tunlich und zweckmäßig erscheint.

Bis auf weiteres sind uns sämtliche Beihilfengesuche dieser Art zur Entschließung vorzulegen. Die bewilligten Beträge werden von hier aus zur Zahlung durch die Landeshauptkasse angewiesen und unter einem besonderen Abschnitt des Stats des Finanzministeriums als außerordentliche Ausgaben verrechnet werden.

Die Gesuche sollen bei der Generaldirektion eingereicht und von ihr nach erfolgter Prüfung und soweit nötig Vervollständigung mit entsprechendem Antrag uns vorgelegt werden. In der Vorlage müssen die zur Begründung des Gesuchs dienlichen Angaben und Nachweise enthalten sein. Handelt es sich um eine Beihilfe zum Unterhalt von Angehörigen so sind Angaben nötig:

1. über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beamten und der von ihm unterhaltenen Angehörigen,
2. darüber, ob der Beamte zum Unterhalt der Angehörigen schon zur Zeit seiner Einberufung zum Militärdienste beigetragen hat, zutreffendenfalls in welcher Weise und mit welchen Beträgen, oder ob das Unterhaltsbedürfnis erst während der Ableistung des Militärdienstes eingetreten ist,
3. ob die Angehörigen etwa seit dem Ablauf der gesetzlichen Friedensdienstzeit des Beamten reichsgesetzliche Familienunterstützung beziehen, gegebenenfalls in welchen Beträgen.

Die militärische Stellung des Beamten und die ihm hieraus zufließenden Gehaltsverhältnisse sind ebenfalls in Rücksicht zu ziehen und deshalb in der Vorlage anzugeben. Bezieht der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so würde die Zivildienstvergütung, wenn sie bezahlt würde, wohl in den meisten Fällen infolge der Anrechnung der Kriegsbesoldung ganz weggefallen sein und es wird somit auch kein Anlaß vorliegen, in solchen Fällen eine Beihilfe zu gewähren.

Es ist beabsichtigt, die Beihilfen, soweit fortlaufende Bewilligungen in Frage kommen, in Monatsbeträgen festzusetzen und sie auf den gleichen Zeitpunkt wie die ständigen Vergütungen der nichtetatmäßigen Beamten zu zahlen.

Die Bewilligung soll nur für die Dauer des Bedürfnisses gelten und jederzeit widerruflich sein.

Es soll nicht ausgeschlossen sein, im Falle des Bedürfnisses die Beihilfen auch für die zurückliegende Zeit mit Wir-

fung von dem Tage an zu bewilligen, auf den der Beamte nach Ablauf der Friedensdienstzeit eine bezahlte Stelle im Zivildienst hätte erhalten können.

(gez.) Rheinboldt.

Schlussbestimmung.

1. Die Ordnung der Bezüge nach Ziffer 1 der landesherrlichen Verordnung erfolgt bei der Generaldirektion. Die erforderlichen Erhebungen bei den Militärbehörden werden vom Zentralbureau der Generaldirektion gemacht.

2. Die Verständigung der Beamten, die in Erfüllung ihrer aktiven Militärdienstpflicht über die gesetzliche Friedensdienstzeit hinaus im Heeresdienst zurückgehalten worden sind und weiterhin zurückgehalten werden, geschieht durch das Zentralbureau.

A. Grundsätze über die Verwendung von Kriegsinvaliden (Unteroffiziere und Mannschaften) im badischen Staatsdienst

WI Nr. 98 v. 15. 9. 15 (Nr. 8).

1. Bei Besetzung aller für Kriegsinvalide geeigneten Stellen im badischen Staatsdienst sollen, soweit die Anstellungsgrundsätze des Bundesrates für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins oder dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen, Kriegsinvalide vor andern Bewerbern den Vorzug haben. Bei sonst gleichen Voraussetzungen werden Bewerber, die die badische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen oder vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst ihren dauernden Wohnsitz in Baden hatten, vor anderen Bewerbern berücksichtigt.

2. Für Stellen, die nur zu einem bestimmten Teil den Zivilversorgungsberechtigten vorbehalten sind, sollen, soweit es dem dienstlichen Interesse nicht widerspricht, Kriegsinvalide mit Zivilversorgungsanspruch über das festgesetzte Anteilsverhältnis hinaus angenommen werden.

3. Bei Besetzung einer jeden den Inhabern des Zivilversorgungs- und Anstellungsscheins bisher nicht vorbehaltenen Stelle soll geprüft werden, ob sie sich nicht für einen Kriegsinvaliden eignet; auch werden sich die in Betracht kommenden Verwaltungen bemühen, nötigenfalls durch Änderung der Geschäftseinteilung, soweit dies ohne erheblichen Nachteil für den Dienst und ohne finanziellen Mehraufwand angeht, für Kriegsinvaliden geeignete Stellen zu schaffen.

4. Hinsichtlich der Altersgrenze für den Eintritt in den Dienst und der körperlichen Anforderungen wird bei der Einstellung von Kriegsinvaliden Rücksicht geübt werden, soweit daraus keine Nachteile für den Dienst und den Bewerber zu erwarten sind.

5. Bei der Besetzung von freien Stellen wird sich die Staatsverwaltung, soweit als möglich, der vom Badischen Landesauschuß für Kriegsinvalidenfürsorge geschaffenen Arbeitsnachweise für Kriegsinvalide bedienen.